



**Satzung**  
**für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen**  
**der Stadt Dachau**  
**(Kindertageseinrichtungssatzung)**

vom 25.02.2025

Stadtratsbeschluss: 11.02.2025

Bekanntmachung: 25.02.2025 (Amtsblatt Nr. 11)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende

S a t z u n g:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Dachau betreibt und unterhält gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind alle Kinderkrippen, Kindergärten und Horte, sowie Einrichtungen mit unterschiedlichen Gruppen der vorgenannten Einrichtungsarten, die die Stadt Dachau in eigener Trägerschaft betreibt.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von einem Jahr bis zu drei Jahren richtet.
- (2) Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
- (3) Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Grundschulkindern richtet.
- (4) Personensorgeberechtigte haben das umfassende Sorgerecht, wohingegen Erziehungsberechtigte spezifische Erziehungsaufgaben übernehmen können, die ihnen von den Personensorgeberechtigten übertragen wurden. In der Regel handelt es sich bei den Personensorgeberechtigten um die Eltern.
- (5) Das Kindertageseinrichtungsjahr – im Folgenden kurz „KiTa-Jahr“ genannt – beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

**§ 3 Anmeldung**

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Dachau haben.

- (2) Anmeldungen für einen Kindertageseinrichtungsplatz oder Wechselwünsche in eine andere Kindertageseinrichtung müssen online über das zentrale Bedarfsanmeldeportal der Stadt Dachau in der Regel im März für das am 01.09. beginnende KiTa-Jahr erfolgen.
- (3) Der genaue Zeitraum für die Anmeldung und die weiteren für die Einschreibung relevanten Informationen werden über die Homepage der Stadt Dachau veröffentlicht.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind zur fristgemäßen Abgabe aller erforderlichen Angaben und Unterlagen verpflichtet.
- (5) Auch eine fristgemäße und vollständige Anmeldung führt nicht zwangsläufig dazu, dass das angemeldete Kind in der gewünschten Einrichtung, in einer bestimmten Gruppe oder zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgenommen wird.
- (6) In der Regel werden die Plätze so vergeben, dass die Kinder zu Beginn eines am 01.09. beginnenden KiTa-Jahres aufgenommen werden können.
- (7) Unterjährige Anmeldungen können entsprechend der freien Kapazitäten in den städtischen Einrichtungen berücksichtigt werden.

#### **§ 4 Aufnahme, Betreuungsvertrag und Eingewöhnung**

- (1) Die Einrichtungsleitungen vergeben die Plätze.
- (2) Die Personensorgeberechtigten werden über das zentrale Bedarfsanmeldeportal über ein Platzangebot in einer Einrichtung informiert. Falls die Personensorgeberechtigten dieses Platzangebot online über das zentrale Bedarfsanmeldeportal annehmen, lädt die betreffende Einrichtung die Personensorgeberechtigten zusammen mit dem Kind zu einem Aufnahmegespräch ein. Dieses Gespräch ist Grundlage für den Abschluss von Betreuungsvertrag und Buchungsvereinbarung.
- (3) Der zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Dachau geschlossene Betreuungsvertrag ist Voraussetzung für den Besuch der Einrichtung. Er gilt
  - a) in der Kinderkrippe, ohne dass es einer Verlängerung bedarf, bis zum 31.08. des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
  - b) im Kindergarten, ohne dass es einer Verlängerung bedarf, bis zum 31.08. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird bzw. in eine Schulvorbereitende Einrichtung (SVE) oder eine Heilpädagogische Tagesstätte (HPT) aufgenommen wird.
  - c) im Hortbereich jeweils nur für ein KiTa-Jahr. Für eine Verlängerung um ein weiteres KiTa-Jahr sind aktuelle Nachweise der Dringlichkeit vorzulegen.
- (4) Eine Aufnahme des Kindes ist nur unter den Bedingungen des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) möglich:
  - a) Für Kinder ab dem 13. Lebensmonat muss der Nachweis der ersten Masernschutzimpfung vorliegen;
  - b) Mit Vollendung des zweiten Lebensjahres müssen zwei Masernschutzimpfungen vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte nachgewiesen sein;Ausnahmen hiervon sind ausschließlich aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung oder eines ärztlichen Nachweises der Nichterfordernis möglich.
- (5) Grundsätzlich ist es möglich, Kinder aufzunehmen
  - a) mit gesundheitlichen Einschränkungen (z.B. Lebensmittelallergien oder –unverträglichkeiten), die eine spezielle Diät/Ernährung erfordern. Die Personensorgeberechtigten müssen in derartigen Fällen der Einrichtungsleitung vor der Aufnahme in die Einrichtung schriftlich in Form von Positiv- bzw. Negativlisten darlegen, welche Lebensmittel das Kind zu sich nehmen darf und welche nicht.

## Kindertageseinrichtungssatzung

- b) mit chronischen Krankheiten (z.B. Diabetes, Epilepsie), die Personensorgeberechtigten müssen in derartigen Fällen der Einrichtungsleitung vor der Aufnahme in die Einrichtung schriftlich darlegen, welche Besonderheiten bei dem Kind vorliegen und wie in Notfällen zu handeln ist. Die Personensorgeberechtigten haben außerdem vor dem Beginn der Eingewöhnung für eine ausführliche medizinische Einweisung des Einrichtungspersonals (z.B. zur Notfallmedikation) zu sorgen.
- c) mit sonstigen gesundheitlichen Einschränkungen, die das Verabreichen von Medikamenten während der Besuchszeit erfordern, generell gilt, dass das Einrichtungspersonal nicht verpflichtet ist, Kindern Medikamente zu verabreichen. Im Falle von freiwilligen Ausnahmen von dieser Regel, müssen Personensorgeberechtigte der Einrichtungsleitung vor der Aufnahme in die Einrichtung schriftlich darlegen, um welche gesundheitlichen Einschränkungen und Medikationen es sich bei dem Kind handelt. Die Personensorgeberechtigten haben außerdem vor dem Beginn der Eingewöhnung für eine ausführliche medizinische Einweisung des Einrichtungspersonals zu sorgen.

Über die Aufnahme von Kindern mit den genannten oder ähnlichen Voraussetzungen entscheidet im Einzelfall die Einrichtungsleitung in Absprache mit der Fachabteilungsleitung.

- (6) Der genaue Aufnahmezeitpunkt, Start und Dauer der Eingewöhnung für das Kind richten sich nach den individuellen Voraussetzungen des Kindes sowie der Zahl der Kinder, die in der Einrichtung bzw. der Gruppe neu aufgenommen werden, und werden daher individuell zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung abgesprochen. In der Regel sollte die Eingewöhnung zu Wochenbeginn starten, um neu aufgenommenen Kindern möglichst lange Eingewöhnungsphasen ohne Unterbrechungen durch Wochenenden oder Feiertage zu ermöglichen.
- (7) Kommt das Kind zum vereinbarten Aufnahmetermin unentschuldigt nicht in die Einrichtung, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

### § 5 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Rahmenöffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen sind
  - Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
  - Freitag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (2) Abweichend von Abs. 1 hat der Kindergarten Villa Kunterbunt in Pellheim Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Diese Einrichtung bietet keine Mittagsverpflegung an.
- (3) Die Horte betreuen Grundschul Kinder an Schultagen ab 10:00 Uhr. In den Ferienzeiten können die Kinder die Einrichtung ab 8:00 Uhr bis zum Ende der gebuchten Zeit besuchen. Falls der Frühdienst gebucht wurde, ist der Besuch ab 7:00 Uhr möglich.
- (4) Die Randzeitenbetreuung (Früh- und Spätdienst) findet innerhalb einer Einrichtung grundsätzlich gruppenübergreifend statt. In unmittelbar benachbarten städtischen Einrichtungen kann die Randzeitenbetreuung auch einrichtungsübergreifend stattfinden.
- (5) Die maximale Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung kann entsprechend der von den Personensorgeberechtigten nachgefragten Buchungszeiten verkürzt werden.
- (6) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24.12. und 31.12. geschlossen.
- (7) Die städtischen Kindertageseinrichtungen schließen vorwiegend in den gesetzlich festgelegten Schulferienzeiten sowie an sogenannten Fenstertagen (ein einzelner Werktag zwischen einem Wochenende und einem Feiertag bzw. umgekehrt) für maximal 30 Werktage pro Kalenderjahr. Schließtage und Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jährlich neu festgelegt. Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert.

## Kindertageseinrichtungssatzung

- (8) Die Stadt Dachau hat einen „Notfallplan bei nichtplanbaren personellen Ausfällen“ (siehe § 14 Abs. 1 c)) erstellt. Dieser Plan enthält genaue Maßnahmen, um die Betreuung und das Wohl der Kinder sicherzustellen. Falls diese Maßnahmen nicht ausreichen, um die Aufsichtspflicht und das Kindeswohl zu gewährleisten, kann die Stadt gezwungen sein, das Betreuungsangebot zeitlich einzuschränken, Gruppen oder die Einrichtung zu schließen.
- (9) Auf Anweisung anderer befugter Stellen (Gesundheitsamt oder andere Behörden) kann die Stadt Dachau ebenfalls Einrichtungen vorübergehend schließen. Im Falle einer Schließung aufgrund einer derartigen Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (10) Werden städtische Kindertageseinrichtungen oder einzelne Gruppen aufgrund von Schließzeiten, auf Basis des „Notfallplan bei nichtplanbaren personellen Ausfällen“ (siehe § 14 Abs. 1 c)), auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder eines sonstigen zwingenden Grundes geschlossen oder deren Öffnungszeiten (und damit die Betreuungszeit der Kinder) vorübergehend eingeschränkt, haben die betroffenen Personensorgeberechtigten weder einen Anspruch auf Aufnahme in andere Gruppen bzw. Kindertageseinrichtungen noch einen Anspruch auf Schadensersatz.

### § 6 Buchungszeiten

- (1) Gesetzlich geförderte Kindertageseinrichtungen haben einen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Um diesem gerecht werden zu können, sind folgende Mindestbuchungszeiten (Kernzeiten) festgelegt:
  - a) in der Kinderkrippe von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
  - b) im Kindergarten von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
  - c) im Kinderhort von 11:00 Uhr bis 15:00 UhrLängeregehende Buchungen sind im Stundenschritt möglich.
- (2) Die Inanspruchnahme des Frühdienstes zwischen 7:00 und 8:00 Uhr muss dabei eigens gebucht werden.
- (3) Bei Buchungszeiten über 13:00 Uhr hinaus ist eine Mittagsverpflegung zu buchen.
- (4) In der Buchungsvereinbarung legen sich die Personensorgeberechtigten verbindlich auf Buchungszeiten fest. Diese Vereinbarung gilt grundsätzlich für ein KiTa-Jahr. Die Personensorgeberechtigten dürfen in begründeten Fällen die Buchungszeiten während des laufenden KiTa-Jahres zweimal gebührenfrei ändern, soweit dies rechtlich möglich ist.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die gebuchten Zeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung für ihr Kind regelmäßig einzuhalten, indem sie das Kind
  - nicht vor Beginn der Buchungszeit und während der festgelegten Bringzeiten (siehe § 7 Abs. 1) bringen
  - und pünktlich vor Ende der gebuchten Zeit und während der festgelegten Abholzeiten (siehe § 7 Abs. 1) abholen.
- (6) Während der Eingewöhnung kann die tatsächliche Betreuungszeit von der Buchungszeit abweichen (siehe auch § 6 Abs.4).
- (7) Regelmäßige Unterbrechungen der Buchungszeit mit anschließender Wiederaufnahme am selben Tag, um Angebote Dritter (z.B. Sport, Musik, Nachhilfe) zu nutzen, sowie wiederholte deutliche Unterschreitung der Buchungszeit (Luftbuchung) sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht zulässig. Im ersten Fall (regelmäßige Unterbrechungen) ist die Stadt einseitig berechtigt, den Betreuungsvertrag zu kündigen (vgl. § 10 Abs 2 b)). Im zweiten Fall (wiederholte Unterschreitung) ist die Stadt einseitig berechtigt, die Buchungsvereinbarung durch Kürzung der gebuchten Zeiten

auf die tatsächlich genutzten Zeiten anzupassen. Gelegentliche Abweichungen von der Buchungszeit aufgrund nachvollziehbarer Anlässe (zum Beispiel Geburtstage, Arztbesuche) sind hingegen möglich.

- (8) Ein Buchungszeitenwechsel zu Beginn eines neuen KiTa-Jahres muss durch den Abschluss einer neuen Buchungsvereinbarung bestätigt werden.

### **§ 7 Besuchsregelungen und Gesundheitspflege**

- (1) Die möglichen Bring- und Holzeiten werden von den Einrichtungen in Abstimmung mit der Stadtverwaltung festgelegt und finden sich in der jeweiligen Einrichtungskonzeption. Zu festgelegten Bringzeiten kann das Kind in die Einrichtung gebracht und zu festgelegten Holzeiten abgeholt werden.
- (2) Für Aufsichtspflicht auf dem Weg in die Kindertageseinrichtung sowie von der Kindertageseinrichtung nach Hause sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Ihnen obliegt die Entscheidung, ob ein Kind alleine nach Hause gehen darf. Grundlage für diese Entscheidung sind das Alter und die Reife der betroffenen Kinder sowie die Beurteilung möglicher Gefahren auf dem Weg. Die Personensorgeberechtigten müssen eine schriftliche und unterschriebene Einwilligungserklärung abgeben, falls ihr Kind die Tageseinrichtung alleine verlassen darf. In dieser Einwilligungserklärung muss erläutert sein, an welchen Besuchstagen und zu welcher Uhrzeit das Kind die Einrichtung alleine verlassen darf sowie ob die Einwilligung unbefristet erteilt wird oder zeitlich beschränkt ist. Eine derartige Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen eine schriftliche und unterschriebene Einwilligungserklärung abgeben, falls ihr Kind von anderen Personen (= bevollmächtigte Personen) abgeholt werden soll/darf. In dieser Einwilligungserklärung muss erläutert sein, in welchem Verhältnis die bevollmächtigte Person zur/m Familie/Kind steht (z.B. Verwandtschaftsgrad, Freund/in, Nachbar/in) und ob die Einwilligung unbefristet erteilt wird oder zeitlich beschränkt ist. Eine derartige Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden. Zur Bestätigung der Identität kann das Einrichtungspersonal von der bevollmächtigten Person verlangen, ein amtliches Ausweisdokument vorzuzeigen.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes von den Personensorgeberechtigten bzw. bevollmächtigten Personen während der Bringzeiten und endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten bzw. die bevollmächtigten Personen während der Holzeiten bzw. dem eigenständigen Verlassen der Einrichtung durch das Kind gemäß § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4.
- (5) Erkrankt ein Kind, darf es die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn es vollständig gesundet ist (siehe § 14 Abs. 1 b) Richtlinie „Hausregeln zur Betreuung von Kindern mit Krankheitssymptomen“).
- (6) Bei Verdacht oder dem Auftreten einer Erkrankung nach § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder Parasiten (wie z.B. Läuse) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes müssen die Personensorgeberechtigten dies unverzüglich in der Einrichtung melden. Bei einem Läusebefall des Kindes müssen die Personensorgeberechtigten eine ordnungsgemäße Behandlung durchführen sowie gegenüber der Einrichtung schriftlich bestätigen, dass die Behandlung durchgeführt wurde und das Kind läusefrei (nicht nissenfrei) ist. In allen anderen derartigen Fällen darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die Personensorgeberechtigten der Einrichtung eine Bescheinigung zur Wiederaufnahme in eine Kindertageseinrichtung, die von Kinderärzten ausgestellt wird, vorlegen (vgl. § 10 Abs. 1).
- (7) Kinder müssen von den Personensorgeberechtigten bis spätestens 9:00 Uhr in der Einrichtung abgemeldet werden, wenn sie krank sind oder die Einrichtung nicht besuchen können.
- (8) Eine Betreuung von Kindern nach Operationen ist grundsätzlich möglich, sofern eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung vorliegt.

- (9) In allen Räumlichkeiten und in den gesamten Außenbereichen der städtischen Kindertageseinrichtungen gelten für alle Personen, die diese besuchen oder dort arbeiten, ein Rauchverbot sowie ein Konsumverbot für Alkohol, Cannabis und sonstige Drogen. Diese Verbote sind absolut und gelten auch außerhalb der Öffnungszeiten sowie bei Veranstaltungen (z.B. Teamsitzungen und -fortbildungen, Elternabende, Elternbeiratssitzungen, Feste und Feiern der Einrichtung).

### **§ 8 Gesetzlicher Auftrag der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in ihrem Auftrag und Handeln an das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz mit zugehörigen Ausführungsverordnungen (Kinderbildungsverordnung) gebunden. Die konkrete Umsetzung der pädagogischen Zielsetzungen wird durch den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BayBEP) und die Bildungsleitlinien bis zum Ende der Grundschulzeit vorgegeben.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen haben diese Vorgaben mit individuellen Schwerpunkten in der jeweiligen pädagogischen Konzeption beschrieben. Die Konzeption mit ihren beiden Teilen „1 Pädagogische Konzeption“ und „2 Strukturelle Konzeption“ ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird in der jeweils aktuellen Version auf der Homepage der Stadt Dachau veröffentlicht.
- (3) Die Kindertageseinrichtung hat neben dem Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrag auch die Aufgabe, das Kindeswohl (§ 8a und § 47 SGB VIII) in der Einrichtung sicherzustellen und hat daher Verdachtsfälle möglicher Kindeswohlgefährdungen der Aufsichtsbehörde (Jugendamt im Landratsamt Dachau) zu melden. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für Vorfälle und Beobachtungen innerhalb wie auch außerhalb der Kindertageseinrichtung.

### **§ 9 Abmeldung eines Kindes/Kündigung durch die Personensorgeberechtigten**

- (1) Der Betreuungsvertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Kündigung mit Wirkung zum Ende der Monate Juni (30.06.) und Juli (31.07.) nicht zulässig.
- (2) Die Kündigung und damit die Abmeldung des Kindes muss schriftlich erfolgen.

### **§ 10 Ausschluss eines Kindes/Kündigung durch die Stadt**

- (1) Ein Kind muss **vorübergehend** vom Besuch ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht auf eine Erkrankung im Sinne des IfSG vorliegt (vgl. § 7 Abs. 6). In derartigen Fällen darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die Personensorgeberechtigten der Einrichtung eine Bescheinigung zur Wiederaufnahme in eine Kindertageseinrichtung, die von Kinderärzten ausgestellt wird, vorlegen.
- (2) Der Betreuungsvertrag kann seitens der Stadt mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende einseitig gekündigt werden, womit das Kind nach Ablauf der Frist vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen wird, wenn
- a) das Kind über einen Zeitraum von drei Wochen unentschuldigt fehlt.
  - b) es zu regelmäßigen Unterbrechungen der Buchungszeit mit anschließender Wiederaufnahme am selben Tag kommt, um Angebote Dritter (z.B. Sport, Musik, Nachhilfe) wahrzunehmen; dem Ausschluss eines Kindes/der Kündigung durch die Stadt hat mindestens eine schriftliche Abmahnung unter Darstellung der regelmäßigen Unterbrechung der Besuchszeit vorauszugehen.
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind; dem Ausschluss eines Kindes/der Kündigung durch die Stadt hat mindestens eine schriftliche Abmahnung unter Darstellung des unregelmäßigen Besuchs vorauszugehen.

- d) die Personenberechtigten wiederholt gegen die vertraglich festgelegte Buchungszeit verstoßen oder die Bring- und Holzeiten wiederholt nicht einhalten; dem Ausschluss eines Kindes/der Kündigung durch die Stadt hat mindestens eine schriftliche Abmahnung unter Darstellung der Verstöße gegen Buchungszeit bzw. Bring- und Holzeiten voranzugehen.
- e) die Personensorgeberechtigten den begründeten fachlichen Empfehlungen des Einrichtungspersonals, der städtischen Fachberatungen und/oder der zuständigen Fachabteilungsleitung zur Einbeziehung einer Frühförderstelle oder eines Sozialpädiatrischen Zentrums, um die individuellen Förderbedarfe für eine altersgerechte Entwicklung ihres Kindes festzustellen, nicht nachkommen; vor einem Ausschluss eines Kindes/einer Kündigung durch die Stadt muss es mindestens zwei Gespräche/Gesprächsangebote auf Ebene der Einrichtung und ein Gespräch/Gesprächsangebot auf Ebene der Fachabteilung gegeben haben.
- f) die Kooperationsfähigkeit seitens der Personensorgeberechtigten durch fehlendes oder zerrüttetes Vertrauensverhältnis nicht mehr gegeben ist.
- g) das Kind oder die Personensorgeberechtigten andere Kinder, andere Personensorgeberechtigte, das Einrichtungspersonal, andere städtische Beschäftigte und/oder sonstige Dritte, die in der Einrichtung tätig sind, wiederholt bedrohen, verletzen, in schwerwiegender Weise beleidigen und/oder in sonstiger Weise gefährden.
- h) die Personensorgeberechtigten gegen die Schweigepflicht gemäß § 13 Abs. 3 verstoßen.
- i) die Personensorgeberechtigten in sonstiger Weise gegen die in Art. 11 Abs. 2 BayKiBiG und § 3 Abs. 1 AVBayKiBiG geregelte Bildungs- und Erziehungspartnerschaft verstoßen; dem Ausschluss eines Kindes/der Kündigung durch die Stadt hat mindestens eine schriftliche Abmahnung unter Darstellung der sonstigen Verstöße gegen die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft voranzugehen.
- j) die Bedürfnisse des Kindes mit der Raumsituation und der Gruppengröße nicht vereinbar sind, um dem Kind ein förderliches Entwicklungsumfeld zu bieten.
- k) das Kind nach einer Eingewöhnung von drei Monaten nicht in der Lage ist, die Mindestbuchungszeit gemäß § 6 Abs. 1 in der Einrichtung zu absolvieren, am üblichen Tagesablauf der Einrichtung teilzunehmen und/oder eine Eins-zu-Eins-Betreuung benötigt; vor einem Ausschluss eines Kindes/einer Kündigung durch die Stadt muss es mindestens zwei Gespräche/Gesprächsangebote auf Ebene der Einrichtung gegeben haben.
- l) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Alle Entscheidungen über Ausschlüsse von Kindern/Kündigungen durch die Stadt trifft die zuständige Fachabteilungsleitung auf Vorschlag und in Absprache mit der Einrichtungsleitung.

- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen nach Abs. 2 ist die Stadt zu einer fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrags und damit zum sofortigen Ausschluss des Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung berechtigt. Die Entscheidung darüber trifft die zuständige Fachabteilungsleitung in Absprache mit der zuständigen Amtsleitung.
- (4) Im Übrigen wird auf die in § 4 Abs. 3 festgelegten Fälle verwiesen, in denen der Betreuungsvertrag automatisch endet, ohne dass es einer eigenen Kündigung durch die Personensorgeberechtigten oder durch die Stadt bedarf.

### § 11 Unfallversicherungsschutz

Für die Kinder besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung.
- während des gebuchten Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, was auch Ausflüge und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung umfasst, soweit diese im organisatorischen Verantwortungsbereich der Einrichtung liegen.

## Kindertageseinrichtungssatzung

- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch wenn diese außerhalb des gebuchten Aufenthalts und/oder außerhalb des Betriebsgeländes der Einrichtung stattfinden, soweit diese im organisatorischen Verantwortungsbereich der Einrichtung liegen.

### § 12 Gebührenerhebung

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung und die Verpflegung erhebt die Stadt Dachau Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### § 13 Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung werden durch die Stadt die gemachten Angaben gespeichert und im Zuge der Platzvergabe mit anderen Trägern ausgetauscht.  
Personenbezogene Daten werden nur im Einklang mit den entsprechenden Datenschutzgesetzen (DSGVO, BayDSG, BDSG, usw.) verarbeitet.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen beteiligen sich an der Ausbildung von Menschen in (sozial)pädagogischen Berufen und unterstützen Berufsorientierungspraktika. Zu diesem Zweck sind externe Personen (z.B. Lehrkräfte, Anleitungen, Praktikanten/innen, Studierende, Freiwilliges-Soziales-Jahr-Leistende) in den Einrichtungen. Alle diese Personen unterliegen der Schweigepflicht.
- (3) Die Anwesenheit der Personensorgeberechtigten in den Einrichtungen (z.B. während der Eingewöhnung, bei Elternabenden, bei Elternbeiratssitzungen) ist ebenso mit einer Schweigepflicht verbunden, sofern es sich um persönliche und schutzwürdige Verhältnisse Dritter handelt. Diese Schweigepflicht bezieht sich ausdrücklich auch auf digitale Medien und deren Nutzung.

### § 14 Richtlinien

- (1) Die Stadt Dachau ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis durch Richtlinien näher auszugestalten. Insbesondere folgende Themen können durch Richtlinien, die von der Stadtverwaltung auch ohne Befassung des Stadtrats und seiner Gremien angepasst werden dürfen, geregelt werden:
  - a) Vorgaben zur Gliederung der Rahmenkonzeption mit den Teilen 1 (pädagogische Konzeption) und 2 (strukturelle Konzeption)
  - b) Hausregeln zum Umgang mit Kindern mit Krankheitssymptomen
  - c) Notfallplan bei nichtplanbaren personellen Ausfällen
- (2) Über die Homepage der Stadt Dachau sind die Richtlinien in der aktuellen Fassung abrufbar.

### § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dachau (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 12.12.2005 außer Kraft.